

Statuten Landfrauenverein Gipf-Oberfrick

I. NAME, SITZ, ZWECK UND AUFGABEN

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «Landfrauenverein Gipf-Oberfrick» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Gipf-Oberfrick. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein ist eine Sektion der Landfrauenvereinigung Bezirk Laufenburg.

Art. 2 – Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Frauen jeden Zivilstandes und jeder Konfession. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- b) Erfüllung sozialer Aufgaben
- c) Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- d) Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der im Artikel 2 aufgeführten Aufgaben mitzuwirken. Die Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Beitritts- und Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten.

Mitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt die Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussentscheide. Er informiert die Mitglieder an der darauffolgenden Generalversammlung.

III. ORGANISATION

Art. 4 – Organe

Die Organe des Landfrauenvereins Gipf-Oberfrick sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 5 – Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Kalenderquartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand, die Revisionsstelle oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 6 – Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 7 – Anträge

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des der Versammlung vorangehenden Jahres schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Art. 8 – Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufende Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 9 – Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, mit Ausnahme des Auflösungsentscheides gemäss Artikel 20. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Alle vier Jahre werden Gesamterneuerungswahlen des Vorstands und der Revisionsstelle durchgeführt.

Art. 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und setzt sich aus Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassiererin, Aktuarin und Beisitzerin(nen) zusammen.

Die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 – Aufgaben des Vorstands

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Erarbeitung des Jahresprogramms
- d) Erstellung des Jahresberichts
- e) Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- f) Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- g) Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- h) Presse- und Informationsarbeit

Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Der Präsidentin kommt bei Stimmgleichheit der Stichtscheid zu.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung.

Art. 12 – Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Für die laufenden Geldgeschäfte hat die Kassierin Einzelunterschrift, im Übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Art. 13 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Revisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. FINANZEN

Art. 14 – Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) dem bestehenden Vermögen
- b) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- c) Beiträge von öffentlichen Institutionen, Beiträge Dritter
- d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 15 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 – Entschädigungen

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jedoch vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 18 – Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet der Landfrauenvereinigung Bezirk Laufenburg den an deren Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 – Statutenänderungen

Zur Abänderung der Statuten bedarf es eines Generalversammlungsbeschlusses mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 20 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vermögen an eine regionale soziale Institution zu übergeben. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 21 – Inkrafttreten

Diese Statuten treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die schriftliche Abstimmung vom 28. Mai 2021 in Kraft und setzen frühere Bestimmungen ausser Kraft.

Gipf-Oberfrick, 29. April 2021

Die Präsidentin



Claudia Uebelmann

Die Aktuarin



Barbara Zehnder